



Herrn
Dr. Norbert Breker
Fachbereichsleiter Rechnungslegung und
Prüfung
Institut der Wirtschaftsprüfer
Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstr. 14
40474 Düsseldorf

Az
F

Zeichen
Dz/Di

Durchwahl
5430

Datum
01.08.2013

Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des internen Kontrollsystems bei Dienstleistungsunternehmen (IDW EPS 951 n.F.)

Sehr geehrter Herr Dr. Breker,

wir bedanken uns für die mit Ihrem Schreiben vom 15. Juli 2013 ausgesprochene Einladung zur Anhörung zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Prüfungsstandards.

Auch für Versicherungsunternehmen kann es ökonomisch sinnvoll sein, Funktionen oder Tätigkeiten im Zuge von Outsourcing aus dem eigenen Unternehmen auszulagern. Vor diesem Hintergrund haben wir uns eingehend mit dem zur Anhörung gestellten Entwurf befasst. Im Detail haben sich dabei keine derart durchgreifenden Bedenken ergeben, die eine Teilnahme an der Anhörung erforderlich machen würden. Gleichwohl möchten wir die Gelegenheit nutzen, das IDW auf besondere Aspekte in der Unternehmensführung und im rechtlichen Umfeld von Versicherungen hinzuweisen, die bei Umsetzung des neuen Prüfungsstandards einschränkend zu berücksichtigen sind:

Zum einen ist eine Prüfung des internen Kontrollsystems (IKS) eines externen Dienstleisters bei Outsourcing-Fällen im Versicherungsbereich nur dann angezeigt, wenn das Aufsichtsrecht dies erfordert. Die aufsichtsrechtlichen Regelungen zum IKS konkretisieren die Anforderungen des § 91 Absatz 2 AktG. Nach den Artikeln 38 und 49 der Solvency II-Rahmenrichtlinie (2009/138/EG) besteht die Verantwortung für das IKS einer ausgelagerten Tätigkeit nur dann beim Versicherungsunternehmen fort, soweit es sich um eine Funktion des Versicherungsunternehmens oder eine versicherungsspezifische Tätigkeit handelt.

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

E-Mail: h.saeglitz@gdv.de

www.gdv.de

Im Zuge der anstehenden Umsetzung von Solvency II in nationales Recht ist bei richtlinienkonformer Implementierung davon auszugehen, dass die neue Vorschrift im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) auch nur solche Tätigkeiten umfasst. Nur in diesen Fällen ist eine Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer wirklich angezeigt. Dieser Umstand sollte an geeigneter Stelle klargestellt werden.

Zum anderen hat der GDV im November 2012 zur nachhaltigen Sicherung der hohen Qualität im Vertrieb eine Neufassung des Verhaltenskodex verabschiedet. Eine zentrale Neuerung dieser Fassung besteht darin, dass die beitretenden Unternehmen verpflichtet sind, das nach Maßgabe des Kodex eingerichtete Vertriebs-Compliance-System regelmäßig durch einen Wirtschaftsprüfer testieren zu lassen. In diesem Zusammenhang hat das IDW gesonderte Hinweise zur Prüfung entwickelt. Aus diesem Grund ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Sachverhalte nicht in den Anwendungsbereich des EPS 951 n.F. einbezogen werden.

Für Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Säglitz)

(Dzaack)